Auftragsverarbeitungsvereinbarung
gemäß Art 28 DSGVO

1 Vertragspartner

Verantwortliche (im Folgenden Auftraggeber) gem. § 28 Abs. 1:

Firmenbezeichnung:
Vertreten durch:
Adresse:
Ort / Postleitzahl:

Auftragsverarbeiter (im Folgenden Auftragnehmer) § 28 Abs. 2:

Firmenbezeichnung: Birner Druck GmbH
Vertreten durch: Herr Markus Birner
Adresse: Technologiepark Straße 1
Ort / Postleitzahl: 4615 Holzhausen

2 Vertragsinhalt des Auftrages

2.1 Gegenstand des Vertrages

2.1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung folgender Aufgaben:

Adresseindrucke (personalisieren) bei Zeitschriften und Werbemitteln aller Art

2.1.2 Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

Kontaktdaten (Firmenname und Gesellschaftsform, zusätzlich bei direkten Ansprechpartnern: Titel, Vorname, Nachname, Adresse)

2.1.3 Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung:

Empfänger von gedruckten Zeitschriften und sonstigen Werbemitteln aller Art

3 Vertragsdauer

3.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.12. schriftlich gekündigt werden.

4 Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen.

4.2 Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

4.3 Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat (Einzelheiten sind der Anlage 1 zu entnehmen).

4.4 Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

4.5 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde,

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

4.6 Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.

4.7 Der Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

4.7.1 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich und nachweislich darüber zu informieren, wenn bloß der Verdacht einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Data Breach) besteht, bei dem Daten, für die der Auftraggeber verantwortlich ist, betroffen sind.

4.8 Der Auftragnehmer ist nach Beendigung der Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber in dessen Auftrag zu vernichten. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.

4.9 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder Mitgliedstaaten.

4.10 Der Auftragnehmer hat die übermittelten personenbezogenen Daten nach Abschluss des Auftrags zu löschen, sofern dies nicht gesetzlichen Verpflichtungen widerspricht. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass auch alle von diesem eingesetzten Sub-Auftragsverarbeiter dem nachkommen.

5 Durchführungsort der Datenverarbeitung

5.1 Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden nur innerhalb der Europäischen Union bzw. dem EWR durchgeführt.

6 Sub-Auftragsverarbeiter

6.1 Dem Auftragnehmer ist gestattet, Sub-Auftragsverarbeiter für den Versand hinzuziehen.

6.2 Der Auftragnehmer schließt die notwendigen Vereinbarungen mit dem Sub-Auftragsverarbeiter gem. Art 28 Abs. 4 DSGVO ab. Insbesondere hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Pflichten aus diesem Vertrag auf den Sub-Auftragsverarbeiters übertragen werden.

6.3 Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer sicher, dass der Auftraggeber dem Sub-Auftragsverarbeiter auch direkt Weisungen erteilen kann, sofern dies aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

7 Außerordentliche Kündigung

7.1 Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes des Auftragnehmers oder dessen Sub-Auftragsverarbeiters gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages, kann der Auftraggeber Verträge mit dem Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

7.2 Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen, in erheblichem Maße nicht erfüllt wurden.

8 Beendigung des Auftrages

8.3 Nach Vertragsende („Beendigung dieser Vereinbarung“) trifft den Auftragnehmer die Pflicht, sämtliche Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die personenbezogene Daten beinhalten, dem Auftraggeber, in einem von ihm bestimmten Format, zu übergeben oder in dessen Auftrag zu löschen. Die Dokumentation über die Löschung ist an den Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass auch alle von diesem eingesetzten Sub-Auftragsverarbeiter dem nachkommen.

8.4 Bei Verarbeitung der Daten in einem speziellen technischen Format trifft den Auftragnehmer die Pflicht, die Daten nach Beendigung der Vereinbarung in gleichem Format oder auf Anordnung des Auftraggebers in dem Format, in dem der Auftragnehmer die Daten vom Auftraggeber erhalten hat, herauszugeben.

8.5 Mit der Rückgabe entstehen dem Auftraggeber keine Kosten.

9 Haftung

9.1 Gemäß Art 82 DSGVO haften Auftraggeber und Auftragnehmer dem Betroffenen für den verursachten Schaden solidarisch.

9.2 Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten nicht nach oder verstößt rechtswidrig gegen die Anweisungen des Auftraggebers, so haftet der Auftragnehmer dem Betroffenen direkt nach Art 82/2 DSGVO für den entstandenen Schaden.

9.3 Unter den genannten Voraussetzungen haftet der Auftragnehmer auch bei Geldbußen der Behörde.

9.4 Der Auftragnehmer haftet für den Ersatz von Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund von Verstößen des Auftragnehmers bzw. dessen Sub-Auftragsverarbeitern gegen Datenschutzvorschriften oder diesen Datenschutzvertrag entstanden sind und hält diesbezüglich den Auftraggeber schad- und klaglos.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Etwaige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10.2 Sollten Daten in Gewahrsam des Auftragnehmers, für die der Auftraggeber verantwortlich ist, durch Maßnahmen Dritter (z.B. Pfändung, Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber sofort darüber.

10.3 Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Für den Auftraggeber:	**Für den Auftragnehmer:**
_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Unterschrift	Unterschrift